

Datum: 23.10.2013

Unterschrift

Amt: Kämmerei

Verantwortlich: Steiger, Wolfgang

Aktenzeichen: 656.43

Vorgang: GRV 100/2012 GR-Sitzung 24.07.2012 –ö-
GRV 138/2013 VA-Sitzung 12.11.2013 –nö-**Beratungsgegenstand****Straßenbeleuchtung
-Erwerb von der EnBW Regional AG**

Gemeinderat	19.11.2013	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Modelle Betriebsführung Straßenbeleuchtung EnBW Regional AG

Kaufvertrag Erwerb Straßenbeleuchtung von EnBW Regional AG

Übersicht Kauf bzw. Miete Straßenbeleuchtung

Finanzielle Auswirkungen:

TH 10 Invest.auftrag 754101010001 Ausgaben 400.000 €

überplanmäßige Ausgabe 13.726 €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

1. Dem Kauf der Straßenbeleuchtung von der EnBW Regional AG, rückwirkend zum 01.01.2013 zum Preis von 413.726,05 € (brutto) und dem in der Anlage beigefügtem Vertrag, wird zugestimmt.
2. Ein Gutachten von „STR Schmitz-Treubert-Rosenberger (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater) zur Überprüfung des Taxwertes wird für nicht erforderlich gehalten.
3. Für die Betriebsführung 2014 (01.01.-31.12.2014) wird ein Betriebsführungsvertrag mit der EnBW Regional AG nach dem Flex-Modell, wie in der Anlage beigefügt, abgeschlossen.
4. Die Finanzierung erfolgt über einen Kredit von der KfW-Bank in Höhe von 413.000 € mit einer Laufzeit von 20 Jahren bei 10 Jahren Zinsfestschreibung.
5. Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 13.726 € wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 12.11.2013 ausführlich mit dem Thema befasst. Die Verwaltung wurde beauftragt eine Gegenüberstellung Kauf und Miete zu erstellen. Dies ist entsprechend als Anlage dieser Drucksache beigefügt.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 24.07.2012 (GRV 100/2012) über den anstehenden Erwerb der Straßenbeleuchtung informiert. Auf die Vorlage wird verwiesen.

Die bisher kostenlosen Leistungen der EnBW (als Konzessionär) für die Straßenbeleuchtung stellen ab 01.01.2013 eine unzulässige Nebenleistung nach der Konzessionsabgabenverordnung dar. Aus diesem Grund können diese ab 2013 nicht mehr ohne Kostenersatz durch den Konzessionär (EnBW) übernommen werden.

Die Übernahme der Straßenbeleuchtung betrifft alle Städte und Gemeinden im NEV-Gebiet, da alle dieselben Konzessionsverträge bei der Stromversorgung besaßen. Der Verwaltungsrat des Neckar-Elektrizitätsverbands hat sich in seiner Sitzung am **18.06.2013** erneut mit dem Thema Straßenbeleuchtung beschäftigt und folgende Empfehlung ausgesprochen:
Übernahme der Straßenbeleuchtungsanlage aufgrund folgender Eckpunkte:

1. Taxwert

Basis der Kaufpreisermittlung ist der sog. „Taxwert“ gemäß einer Vereinbarung zwischen dem NEV und der Neckarwerke Elektrizitätsversorgung - AG aus dem Jahre 1952. Der Taxwert soll aus dem Mittel zwischen den tatsächlichen Anschaffungskosten und dem Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Übernahme (31.12.2012), abzüglich angemessener Abschreibungen für technische und wirtschaftliche Veralterung, sowie dem entsprechenden Zustand der Anlagen errechnet werden. Die EnBW hat damit ihre ursprüngliche Forderung, den Kaufpreis auf Basis des sog. „Sachzeitwerts“ zu bemessen, aufgegeben.

2. Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 50 Jahren

Ebenfalls abgerückt ist die EnBW von ihrer Forderung, den Straßenbeleuchtungsanlagen (Tragsysteme) für Abschreibungszwecke eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 60 Jahren zuzuschreiben. Die Parteien haben sich stattdessen darauf geeinigt, der Kaufpreisbemessung eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 50 Jahren zugrunde zu legen.

3. Umfassende Meistbegünstigungsklausel

Die vereinbarte Klausel sieht eine nachträgliche Reduzierung des Kaufpreises für die Straßenbeleuchtungsanlagen vor, wenn in einem Gerichtsverfahren rechtskräftig festgestellt wird, dass Teile der Straßenbeleuchtungsanlagen bereits in kommunalem Eigentum stehen. Überdies kommt es auch dann zu einer Kaufpreisreduzierung, wenn zwischen der EnBW und einer Mitgliedskommune des NEV ein für die Kommune günstigeres Vorgehen bei der Kaufpreisermittlung einvernehmlich vereinbart oder in einem Gerichtsverfahren rechtskräftig festgestellt wird. Die Meistbegünstigungsklausel gilt für solche Kommunen, die sie in den mit der EnBW abzuschließenden Kaufvertrag über die Straßenbeleuchtungsanlagen aufnehmen und die in der Vergangenheit auf Grundlage der genannten Vereinbarung aus dem Jahre 1952 Straßenbeleuchtungsanlagen an die EnBW bzw. deren Rechtsvorgängerin übertragen haben. Für die Gemeinde Reichenbach an der Fils gilt diese Regelung. Im Falle einer Rückerstattung wird der Erstattungsbetrag mit 5,5 % verzinst.

4. Zeitschiene

4.1 Der NEV hat mit dem Büro STR Schmitz-Treubert_Rosenberger (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater) aus Leinfelden-Echterdingen einen Rahmenvertrag ausgehandelt. Die Städte und Gemeinden haben damit die Möglichkeit, für den von der EnBW festgestellten Kaufpreis ein Testat zu bekommen.

4.2 Die betroffenen Städte und Gemeinden sollten die notwendigen Entscheidungen in den Gremien im Jahr 2013 herbeiführen.

4.3 Der NEV hat in intensiven Verhandlungen mit der EnBW den Wegfall des kalkulatorischen Zinses für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum Kauf des Straßenbeleuchtungsnetzes (im Jahr 2013) erreicht, was einer durchschnittlichen Ersparnis von rund 15 Euro pro Leuchte entspricht.

4.4 Im Jahr 2014 wird der NEV in Zusammenarbeit mit der GT-Info Service GmbH eine Bündelausschreibung für Wartung, Betreuung und Unterhaltung des Straßenbeleuchtungsnetzes, die zum 01.01.2015 greifen wird, anbieten.

5. Angebot der EnBW Regional AG zum Betrieb der Straßenbeleuchtung

Für den Betrieb der Straßenbeleuchtungseinrichtungen ab 01.01.2013 gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

5.1. Kauf der Straßenbeleuchtungseinrichtungen von der EnBW Regional AG

Angebotspreis netto = 347.668,95 € zzgl. Mehrwertsteuer = brutto 413.726,05 €

Die technische Betriebsführung muss in einem gesonderten Vertrag geregelt werden. Ab 01.01.2015 erfolgt die Betriebsführung über eine gemeinsame Ausschreibung des NEV und GT-Info Service GmbH.

Die Entflechtungskosten werden von der EnBW mit 0,00 € angegeben.

Mengengerüst:

- Straßenbeleuchtung Kabel 46.028 m
- Straßenbeleuchtung Freileitung 6.711 m
- Straßenbeleuchtung Kabelverteiler 15 Stück
- Straßenbeleuchtung Tragsystem 1.311 Stück

Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, da der Betrieb der Straßenbeleuchtung hoheitlich ist. Dies gilt auch, wenn die Straßenbeleuchtung auf die Gemeindewerke Reichenbach an der Fils übertragen würde.

Die Ermittlung des Taxwerts wurde durch STR Schmitz-Treubert-Rosenberger (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater) aus Leinfelden/Echterdingen für zwei Kommunen nachgeprüft. Dabei wurden die Werte der EnBW bestätigt.

Der Verwaltungsausschuss sollte darüber entscheiden, ob eine gesonderte Überprüfung für die Werte der Gemeinde Reichenbach an der Fils beauftragt werden soll. Kosten fallen hierfür von ca. 3.300 € an.

5.2. Miete der Straßenbeleuchtungseinrichtungen, die weiterhin im Eigentum der EnBW Regional AG verbleiben.

Der Mietpreis basiert auf dem Wert der Straßenbeleuchtungsanlagen zum 31.12.2012 und beträgt jährlich 34,32 Euro/ Leuchtstelle zzgl. Umsatzsteuer. Die Miete pro Jahr gesamt errechnet sich wie folgt:

1.311 Leuchtstellen x 34,32 € = 44.993,52 € zzgl. USt. = **brutto 53.542,29 €**.

Im Mietumfang ist der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen (ohne Leuchten) enthalten. Dies umfasst weitestgehend die Erneuerung von Netz, Schaltstellen und Tragsystemen ohne Tiefbau.

Für die Nutzung von Freileitungstrassen wird zusätzlich eine Miete mit 250,00 Euro/km = 1.677,75 € netto (1.996,52 Euro brutto) berechnet.

Insgesamt beträgt der Mietpreis für das Straßenbeleuchtungsnetz der Gemeinde entsprechend dem Angebot der EnBW brutto 55.538,81 € pro Jahr.

Der Kauf der Straßenbeleuchtung durch die Gemeinde Reichenbach an der Fils wäre über einen Kredit zu finanzieren. Die Genehmigung zur Kreditaufnahme ist durch das Landratsamt Esslingen bei der Haushaltssatzung 2013 (Kreditermächtigung) erteilt worden.

Die KfW bietet einen Investitionskredit mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Zinsfestschreibung von 10 Jahren für aktuell ca. 2,0% an. Bei einer Kreditfinanzierung und einem Zinssatz von ca. 2,00 % belaufen sich die Zinsen anfänglich auf 8.075 Euro pro Jahr und verringern sich jährlich durch die Tilgungen von 20.650 € pro Jahr um ca. 410 € (Tilgung 20 Jahre). Insgesamt fallen Zinsausgaben von geschätzt 122.000 € für die Laufzeit von 20 Jahren an.

Die EnBW bietet für die Betriebsführung der Straßenbeleuchtungsanlagen folgende Tarife an (Umfang vgl. Anlage zur Drucksache:

- Basic (nur Netz) brutto ca. 16.850 €, für 4 Jahre einschl. Revision 67.400 € wobei Revision alle 4 Jahre notwendig wird (Preis Brutto 42.100 €)
- Komfort (Netz + Leuchten+ Revision) brutto ca.29.800 €, für 4 Jahre einschl. Revision 119.200 €
- Flextarif (brutto ca. 7.800 €) für ein Jahr, Revision und Wartungen nicht eingeschlossen.

Die Verwaltung schlägt vor für das Jahr 2014 die Betriebsführung durch die EnBW Modell Flex durchführen zu lassen. Die Wartungen- und Inspektionen würden dann ab 2015 erfolgen. Für den Zeitraum ab 01.01.2015 ist eine gemeinsame Ausschreibung der Arbeiten durch den NEV/GT-Service GmbH geplant. Ob bei einer gemeinsamen Ausschreibung der Betriebsführung günstigere Preise ggf. erzielt werden können nicht absehbar.

Die Wartung der Leuchten wird zurzeit von der Fa. Müller durchgeführt. Die durchschnittlichen Wartungskosten der Jahre 2011 und 2012 betragen 11.650 €. Mit der Leistung der Fa. Müller ist die Gemeinde sehr zufrieden. Bei einer Übernahme dieser Arbeiten durch die EnBW würden Wartungskosten von ca. 12.950 € anfallen. Entsprechend wäre die Betriebsführung im Modell Komfort um 1.300 € teurer gegenüber der bisherigen Lösung.

Der Kauf der Straßenbeleuchtung und anschließende gemeinsame Ausschreibung der Betriebsführung ab 2015 ist wirtschaftlicher als die dauerhafte Miete der Straßenbeleuchtung von der EnBW Regional AG (vgl. Anlage Übersicht Kauf bzw. Miete Straßenbeleuchtung). Für 2014 sollte die Betriebsführung als Übergangslösung nach Flex-Modell mit der EnBW erfolgen.

Die Finanzierung des Kaufs der Straßenbeleuchtung erfolgt durch im TH 10 PG 5410-010 (AG 5410-004). Hier sind Mittel in Höhe von 400.000 € eingestellt. Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 13.726 € wird zugestimmt.